

**SAMTGEMEINDE**

**GIEBOLDEHAUSEN**

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

**11. ÄNDERUNG**

(VEREINFACHT GEM. § 13 ABS. 2 BAUGB)



**ERLÄUTERUNGSBERICHT  
MIT PLANZEICHNUNGEN**

<b>Stand der Planung:</b>	gem. § 13 (2) BauGB	Feststellungsbeschuß	Genehmigt
	2.12.88	Bekanntgemacht	Beglaubigte Abschrift

**11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES  
(VEREINFACHT GEMÄSS § 13 ABS. 2 BAUGB)  
DER SAMTGEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN**

---

Die Samtgemeinde Gieboldehausen hat in der Zeit von 1973 bis 1978 den Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser wurde

am 20.2.1978 von der Regierung Hildesheim genehmigt und am 20.4.1978 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 26.10.1979 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 10.10.1980 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 17.11.1980 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 24.6.1981 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 16.9.1982 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 15.10.1982 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 14.5.1982 die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 2.6.1983 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 4.8.1983 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 22.4.1983 die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 13.9.1983 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 14.10.1983 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 22.4.1983 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 18.6.1984 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 20.7.1984 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 2.12.1983 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 23.10.1984 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 27.12.1984 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 16.11.1984 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 30.10.1985 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 29.11.1985 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 12.7.1985 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 15.7.1986 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 22.8.1986 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 12.12.1986 die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 27.1.1988 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 29.2.1988 bekanntgemacht.

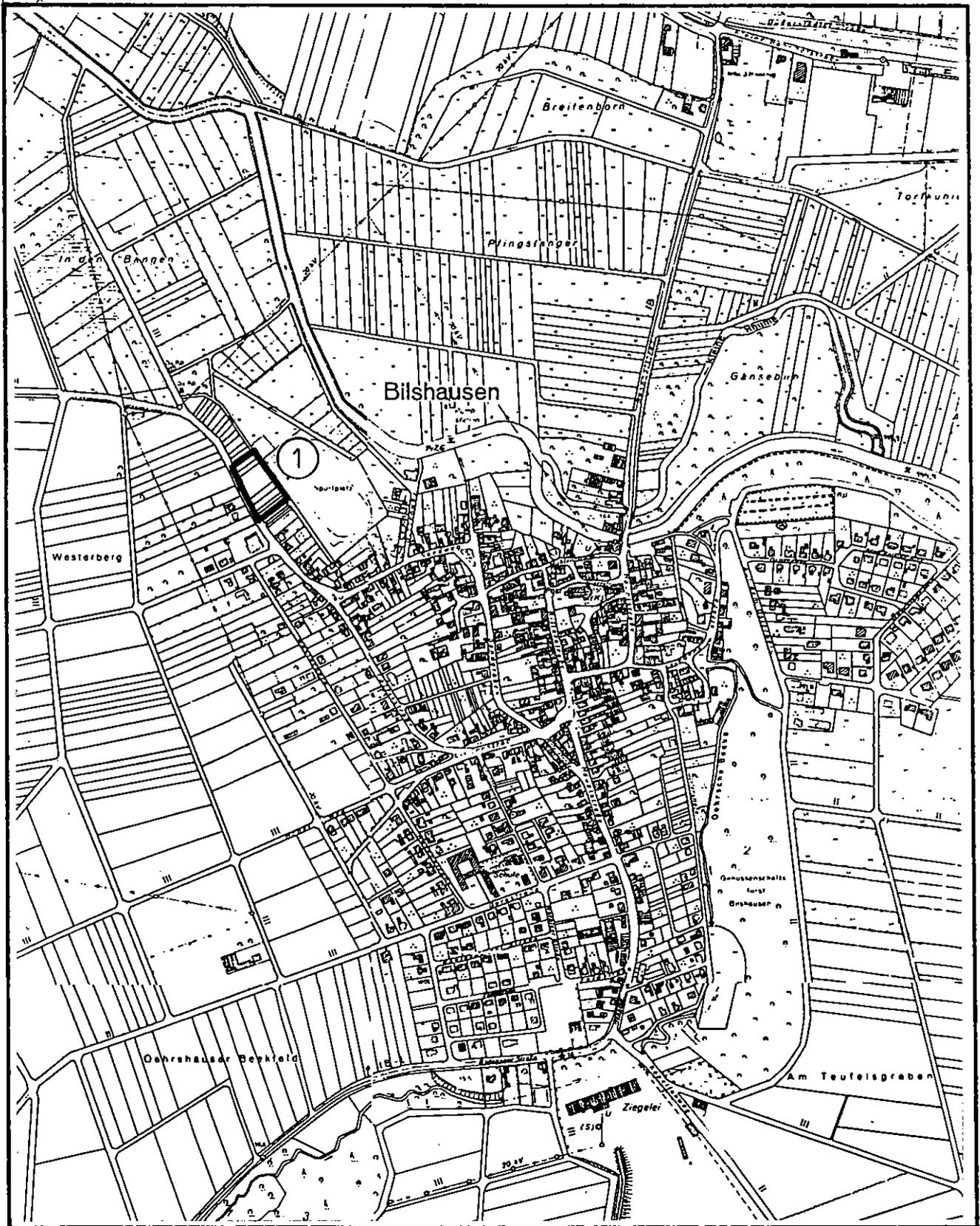
Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 26.8.1988 die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese ist zur Zeit im Aufstellungsverfahren.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird als vereinfachtes Verfahren (gemäß § 13 Abs. 2 BauGB) durchgeführt. Auf einen Aufstellungsbeschluß ist verzichtet worden.

# Änderungsbereiche

Der Änderungsbereich ist auf dem nachfolgenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt.

Kartenausschnitt im M.1:10 000



Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte auf der Deutschen Grundkarte. Da die Änderung nur den geänderten Bereich darstellt, ist zur besseren Beurteilung ein Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (mit eingearbeiteter 1. - 9. Änderung) dem Erläuterungsbericht beigelegt. Der Bereich der 11. Änderung ist in dem Kartenauszug dargestellt.

#### Natur und Landschaft (allgemein)

Auf die allgemeine Darstellung des Landschaftsraumes wird verzichtet. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Erläuterungen im Entwicklungsplan (der Teil des Flächennutzungsplanes ist) sowie den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen verwiesen. Eine Bestandsbeschreibung sowie Hinweise zur Einpassung der Baugebiete in die Landschaft, ist der Erläuterung zu den einzelnen Änderungsbereichen angefügt.

## GEMEINDE BILSHAUSEN

### Änderungsbereich 1

Die Gemeinde Bilshausen hat am Nordwestrand der Ortslage eine große Grünfläche für Sportanlagen ausgewiesen bekommen. Diese Fläche ist so bemessen, daß außer zwei Sportplätzen und Tennisplätzen sowie Spielplatz auch eine Sporthalle untergebracht werden kann. Da die Sporthalle als Teil der Sportanlagen angesehen wird und die überbaute Fläche einen sehr geringen Anteil an der Gesamtfläche in Anspruch nimmt, wird die Grundnutzung als Grünfläche weiter beibehalten. Im Rahmen der Änderung wird nur eine weitere Nutzung der Grünfläche "Sporthalle" hinzugefügt.

Die Gemeinde Bilshausen hat im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes im Südosten der Ortslage am Festplatz ein Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit der Nutzung "Turnhalle/Mehrzweckhalle" ausgewiesen bekommen. Nach eingehender Planung und Überprüfung der Finanzierungsmöglichkeit ist derzeit nur eine reine Sporthalle notwendig und auch nur zu verwirklichen. Nachdem die Mehrzwecknutzung ausgeschieden ist, mußte der Standort überprüft werden, da sich dieser am entgegengesetzten Ortsrand befindet als die Sportanlagen. Um die Sportanlagen an einer Stelle im Ort zu konzentrieren, wird die Sporthalle der Sportanlage zugeordnet. Inwieweit für die Mehrzwecknutzung langfristig gesehen noch bauliche Anlagen notwendig sind, kann zur Zeit nicht geklärt werden. Auf eine Änderung der Baufläche für den Gemeinbedarf "Turnhalle/Mehrzweckhalle" wird im Rahmen dieser Änderung verzichtet. Diese soll in einer der nächsten Flächennutzungsplanänderungen mit durchgeführt werden.

### Natur und Landschaft

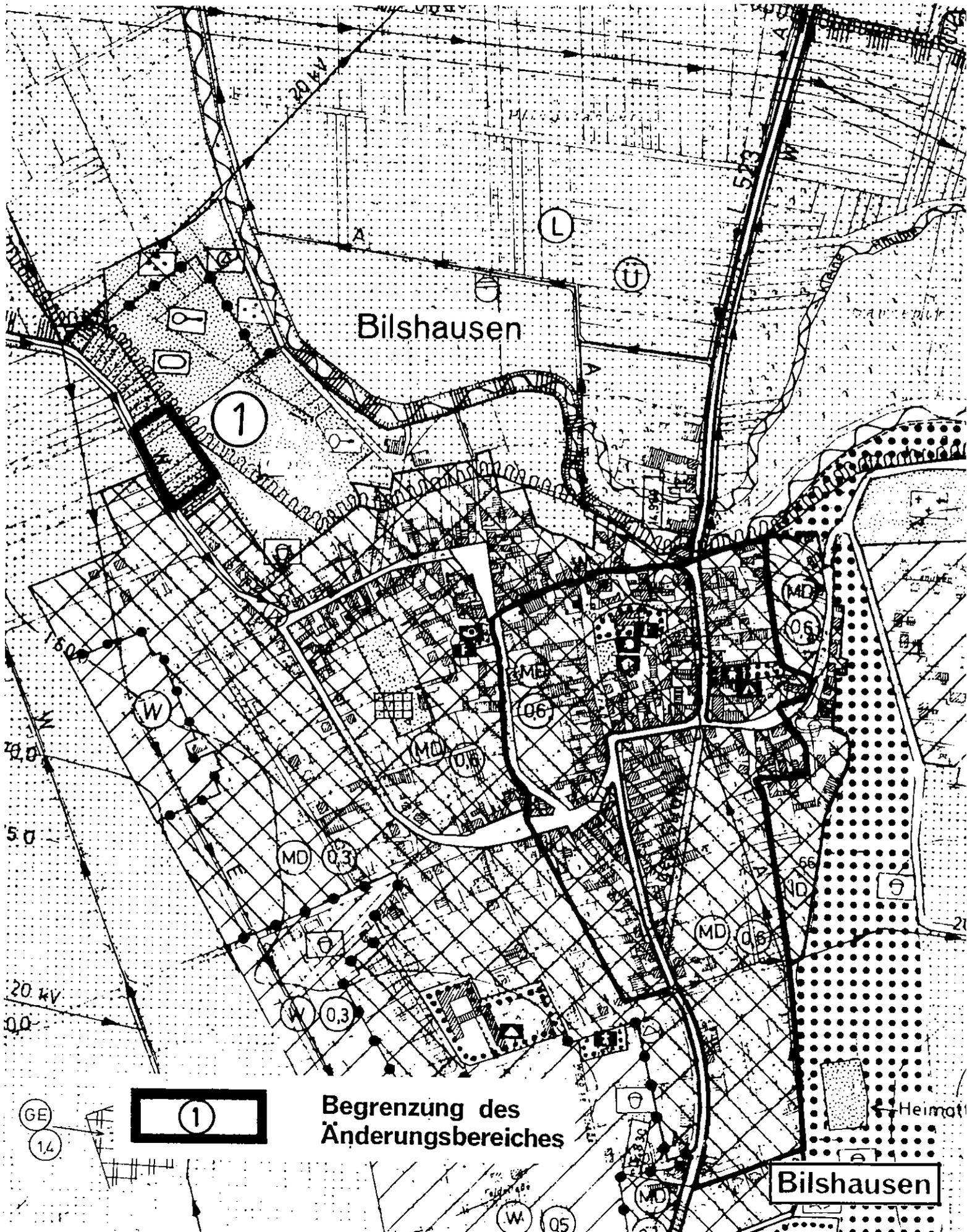
Das Änderungsgebiet stellt sich als landwirtschaftlich genutzte Fläche (Wiese) und als Gartenland dar. Bewuchs von Bäumen und Großsträuchern ist nur in einzelnen Gruppen entlang der Grenze zum Sportplatz vorhanden. Diese müssen möglichst erhalten werden. Außerdem muß eine Bepflanzung zwischen Sporthalle und Straße "Sandweg" vorgenommen werden.

### Hinweise

Eine ausreichende Löschwasserversorgung muß sichergestellt werden.

Der landwirtschaftliche Verkehr auf dem Sandweg darf zu keiner Zeit behindert werden.

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.  
mit eingearbeiteten Änderungen 1 bis 9



1

Begrenzung des Änderungsbereiches

Bilshausen

Heimat

Durch die Ergänzung der Grünfläche – Sportanlage mit der weiteren Nutzung Sporthalle werden die Grundzüge der Planung nicht geändert. Daher erscheint eine vereinfachte Änderung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB gerechtfertigt.

Die Änderung wurde im Einvernehmen mit den Betroffenen und Trägern öffentlicher Belange durchgeführt.

Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan – 11. Änderung – der Samtgemeinde Gieboldehausen besteht aus 9 Blatt

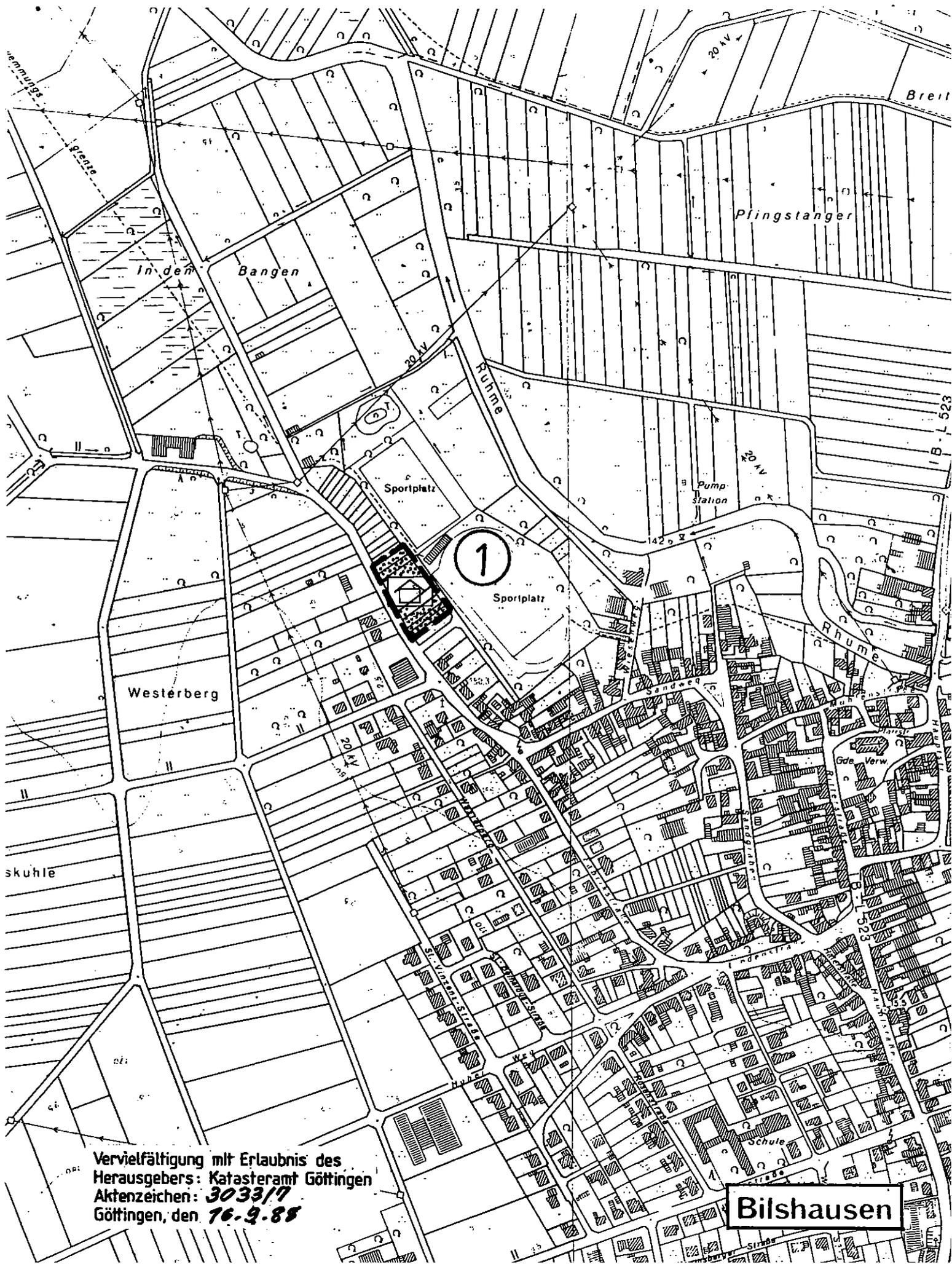
Gieboldehausen, den

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindedirektor

**plan -  
zeichnungen**

# Flächennutzungsplan 11. Änderung M. 1:5000

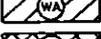
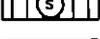
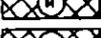
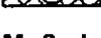


Vervielfältigung mit Erlaubnis des  
Herausgebers: Katasteramt Göttingen  
Aktenzeichen: 3033/7  
Göttingen, den 16.9.88

**Bilshausen**

## Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -  
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

- |   |                        |   |  |
|---|------------------------|---|--|
| <input type="radio"/>  | Wohnbauflächen         | <input type="radio"/>  | Gewerbliche Baufläche  |
| <input type="radio"/>  | Kleinsiedlungsgebiete  | <input type="radio"/>  | Gewerbegebiete   |
| <input type="radio"/>  | Reine Wohngebiete      | <input type="radio"/>  | Industriegebiete   |
| <input type="radio"/>  | Allgemeine Wohngebiete | <input type="radio"/>  | Sonderbauflächen   |
| <input type="radio"/>  | Gemischte Bauflächen   | <input type="radio"/>  | Sonderbauflächen die der Erholung dienen (Wochenendhausgebiet) |
| <input type="radio"/>  | Dorfgebiete            | <input type="radio"/>  | Sonstige Sondergebiete (Klinikgebiet)                          |
| <input type="radio"/>  | Mischgebiete           |   |  |
| <input type="radio"/>  | Kerngebiete            |   |  |

## Maß der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- |   |                                      |   |                                 |
|---|--------------------------------------|---|---------------------------------|
| <input type="radio"/>  | Durchschnittliche Geschosflächenzahl | <input type="radio"/>  | Durchschnittliche Baumassenzahl |
|---|--------------------------------------|---|---------------------------------|

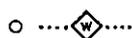
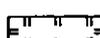
## Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- |   |  |   |  |
|---|--|---|--|
| <input type="radio"/>    | Flächen für den Gemeinbedarf                                       | <input type="radio"/>    | Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen |
| <input type="radio"/>    | Öffentliche Verwaltungen   | <input type="radio"/>    | Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen |
| <input type="radio"/>    | Schule   | <input type="radio"/>    | Post   |
| <input type="radio"/>   | Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | <input type="radio"/>   | Schutzbauwerk  |
| <input type="radio"/>  | Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen                | <input type="radio"/>  | Feuerwehr  |
| <input type="radio"/>  | Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen        | <input type="radio"/>  | Wasserbeschaffungsverband                              |

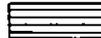
## Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- |   |   |   |   |
|---|---|---|---|
|   | <b>Straßenverkehr</b>                                   |   | <b>Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege</b> |
| <input type="radio"/>  | Autobahnen und autobahn-ähnliche Straßen                | <input type="radio"/>  | Hauptwanderweg                                  |
| <input type="radio"/>  | Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen | <input type="radio"/>  | Umgränzung der Flächen für den Luftverkehr      |
| <input type="radio"/>  | Ruhender Verkehr  | <input type="radio"/>  | Segelfluggelände                                |
| <input type="radio"/>  | Bahnen  | <input type="radio"/>  | Hubschrauberlandeplatz                          |
| <input type="radio"/>  | Bahnanlagen   |   |   |

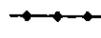
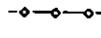
## Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- |   |              |   |              |
|---|--------------|---|--------------|
| <input type="radio"/>  |              | <input type="radio"/>  | Abwasser     |
| <input type="radio"/>  | Elektrizität | <input type="radio"/>  | Abfall       |
| <input type="radio"/>  | Gas          | <input type="radio"/>  | Ablagerungen |
| <input type="radio"/>  | Fernwärme    |   |              |
| <input type="radio"/>  | Wasser       |   |              |

## Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- |   |              |   |                      |
|---|--------------|---|----------------------|
| <input type="radio"/>  | oberirdisch  | <input type="radio"/>  | Elektrizitätsleitung |
| <input type="radio"/>  | unterirdisch | <input type="radio"/>  | Wasserleitung        |
|   |              | <input type="radio"/>  | Abwasserleitung      |
|   |              | <input type="radio"/>  | Gasleitung           |

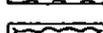
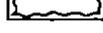
## Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- 
-  Parkanlage
-  Dauerkleingärten
-  Sportplatz
-  Spielplatz
-  Schießstand
-  Badeplatz, Freibad
-  Friedhof
-  Grünanlage
-  Bolzplatz
-  Tennis
-  Festplatz
-  Sporthalle
-  Forst/Schutzhütte
-  Reitplatz
-  Gartenland

## Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

-  Wasserflächen
-  Umgr. von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
-  Hochwasserrückhaltebecken
-  Überschwemmungsgebiet
-  Umgr. der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
-  Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
-  Schutzgebiet für Oberflächenwasser

## Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

-  Flächen für Aufschüttungen
-  Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

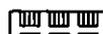
## Flächen für die Landwirtschaft und Wald

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Wald

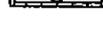
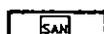
## Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

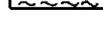
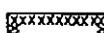
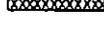
-  Umgr. von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
-  Naturschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Naturdenkmal

## Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

(§ 5 Abs. 4 BauGB)

-  Umgr. von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen
-  Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale) die dem Denkmalschutz unterliegen
-  Umgr. der Sanierungsgebiete

## Sonstige Planzeichen

-  Umgr. der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist. (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)
-  Umgr. der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes. (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
-  Ortsdurchfahrtsgrenze
-  Umgr. der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind. (§ 5 Abs. 3 Nr. 1,2 und Abs. 4 BauGB)
-  Umgr. des Änderungsbereiches

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am ~~die~~ die Aufstellung der vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ~~ortsüblich~~ bekanntgemacht.

Gieboldehausen, den

(Siegel)

Samtgemeindedirektor

Der Entwurf der vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Hannover im Sept. 88

**Architekturbüro Keller**

Lehringer Straße 15  
3000 Hannover  
Tel. 05 11 / 52 2830

Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen die vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 25.11.1988 beschlossen.

Gieboldehausen, den 14.12.1988

(Siegel)

gez. Wüstefeld  
Samtgemeindedirektor

Die vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 30921101-52102-Änd.11) vom heutigen Tage unter ~~Auflagen/mi Maßgaben 2)~~ gem. § 6 BauGB genehmigt 2).

Braunschweig, den 27.02.1989

(Siegel)

Bezirksregierung Braunschweig  
im Auftrage  
gez. Arneemann

Die Erteilung der Genehmigung der vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 29.03.1989 im Amtsblatt des Landkreises Göttingen bekanntgemacht worden.

Die vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 29.03.1989 wirksam geworden.

Gieboldehausen, den 04. April 1989

(Siegel)

gez. Wüstefeld  
Samtgemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht 2) geltend gemacht worden.

Gieboldehausen, den

(Siegel)

Samtgemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht 2) geltend gemacht worden.

Gieboldehausen, den

(Siegel)

Samtgemeindedirektor

#### Anmerkung

- 1) Bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung sind Präambel und Verfahrensvermerke sinngemäß zu fassen.
- 2) Nichtzutreffendes streichen
- 3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschuß gefaßt wurde
- 4) Nur soweit erforderlich

#### P R Ä A M B E L

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.86 (BGBl. I, S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.6.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.86 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen diese vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplan bestehend aus dem Erläuterungsbericht und der Planzeichnung beschlossen.

Gieboldehausen, den 14.12.1988

(Siegel)

gez. Strüber  
Bürgermeister

gez. Wüstefeld  
Samtgemeindedirektor